

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.06.2011

Geschäftszeichen:

III 53-1.43.11-28/2009

Zulassungsnummer:

Z-43.11-254

Antragsteller:

Palazzetti Lelio S.p.A.

Via Roveredo 103
33080 PORCIA (PN)
ITALIEN

Geltungsdauer

vom: **23. Juni 2011**

bis: **23. Juni 2016**

Zulassungsgegenstand:

Schnellregelbarer Raumheizer mit wasserführenden Bauteilen "Ecofire Giulietta" für Holzpellets



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist der schnellregelbare Raumheizer mit wasserführenden Bauteilen "Ecofire Giulietta" für Holzpellets mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2 Nr. 1.3.3, Schnellregelbare Feuerstätten für feste Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen für einzelne Räume oder Raumgruppen (Einzelfeuerstätten) als anschlussfertige Baueinheiten zur Erwärmung von Heizwasser auf maximal 95 °C mit einer Nennwärmeleistung von 8,1 kW sowie zur Raumheizung mit einer Nennwärmeleistung von 1,5 kW. Der zulässige wasserseitige Betriebsüberdruck beträgt 2 bar, der Wasserinhalt 12 l.

Die schnellregelbare Feuerstätte wird sowohl raumluftabhängig als auch raumluftunabhängig ausgeführt. Sie entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC₅₂ von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe sowie dem Typ FB₂₂ von raumluftabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

1.2 Anwendungsbereich

Der schnellregelbare Raumheizer ist zur Erwärmung von Wasser als Wärmeträgermedium für Heizzwecke bzw. Brauchwassererwärmung sowie zur Raumheizung bestimmt; bei ihrer raumluftunabhängigen Ausführung wird die erforderliche Verbrennungsluft der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen. Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerstätte auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind. Die Raumheizer kann auch aufgrund ihrer Schnellregelbarkeit in den zuvor genannten Nutzungseinheiten als raumluftabhängige Feuerstätte aufgestellt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der schnellregelbare Feuerstätte muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Bauplastern und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Prüfberichten "Bericht Nr. K393 2009 T1, K393 2009 T2, K39 2009 T3" sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Die Feuerstätte besteht im Wesentlichen aus der Brennkammer mit dem Brennertopf, dem Wärmetauscher, dem Abgasventilator, dem Vorratsbehälter mit der automatischen Beschickungseinrichtung, der sicherheitstechnischen Ausrüstung, der Verkleidung einschließlich Regelung.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von schnellregelbaren Feuerstätten für feste Brennstoffe -April 2003-

Typ FB₂₂

Feuerstätte mit Abgasgebläse

Typ FC₅₂

Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an einen Schornstein

Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Die Feuerstätte hat einen Korpus aus Stahl. Die Außenverkleidung der Feuerstätte besteht aus Stahlblech. Die aus Stahl bestehende Brennkammer ist in drei untereinander verbundenen Wärmetauschersektoren, die als wasserführende Bauteile gelten, unterteilt, wobei die Heizgase durch die v. g. Sektoren geführt werden. Der Wärmetauscher enthält die Anschlüsse für Vor- und Rücklauf sowie für Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen. Zur Vermeidung von Schwitzwasser- und Glanzrußbildung ist eine Rücklaufanhebung vorhanden. Der Boden der Brennkammer ist mit einem Brennertopf aus Gusseisen ausgestattet. Der Brennertopf enthält entsprechende Öffnungen für die Zufuhr der Verbrennungsluft. Unter dem Brennertopf befindet sich ein Aschekasten aus Stahlblech. An der Frontseite der Brennkammer befindet sich eine Feuerraumtür, deren Sichtscheibe aus einem hitzebeständigen Keramikglas besteht. Sie dient zur Inspektion und Reinigung der Feuerstätten.

Der Brennkammer ist ein im Raum hinter dem Aschekasten vorhandener Abgassammelkanal nachgeschaltet. Der VDE-gerechte Abgasgebläse befindet sich unmittelbar vor dem Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 80 mm, der an der Rückseite der Feuerstätte angebracht ist. Der Verbrennungsluftstutzen mit einem Durchmesser von 60 mm befindet sich ebenfalls an der Rückseite der Feuerstätte.

Im oberen Bereich hinter der Rückwand der Brennkammer befindet sich der in die Feuerstätte integrierte Vorratsbehälter mit einer automatischen Beschickungseinrichtung, die mit einem VDE-gerechten E-Motor ausgestattet ist.

Die Feuerstätte hat eine geeignete Hauptplatine zur Steuerung und Regelung ihres Betriebes, eine Umwälzpumpe, ein Entlüftungsventil und ein Ausdehnungsgefäß.

Die Feuerstätte ist zur Zündung des Brennstoffes mit einer geeigneten elektrischen Zündeinrichtung versehen.

Die Feuerstätte erfüllt gemäß dem o. g. Prüfbericht hinsichtlich der Gasdurchlässigkeit und der Schnellregelbarkeit die entsprechenden Anforderungen der Zulassungsgrundsätze.

2.1.1 Sicherheitstechnische Ausrüstungen

Die Feuerstätte ist mit folgenden Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet:

- Sicherheitsmikroschalter an der Feuerraumtür, Füllklappe zu ihrer Überwachung im Feuerstättenbetrieb,
- 1 Temperaturwächter nach DIN EN 14597² im Pelletsfallrohr zur Überwachung der Temperatur im Vorratsbehälter, Einstellwert: 85 °C,
- 1 Temperaturregler nach DIN EN 14597 im Wasserraum der Feuerstätte,
- Einstellbereich : 60 °C bis 85 °C,
- 1 Druckwächter nach DIN EN 1854³ zur Überwachung des Feuerstättenbetriebs,
- 1 Sicherheitstemperaturbegrenzer nach DIN EN 14597 im Wasserraum der Feuerstätte, Maximaler Einstellwert: 95 °C,
- baumustergeprüftes Sicherheitsventil nach Maßgabe von DIN EN 12828⁴ mit einem Ansprechdruck von 2 bar

2	DIN EN 14597:2005-12	Temperaturregeleinrichtungen und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen; Deutsche Fassung EN 14597:2005
3	DIN EN 1854:2006-07	Druckwächter für Gasbrenner und Gasgeräte ; Deutsche Fassung EN 1854:2006
4	DIN EN 12828:2003-06	Heizungssysteme in Gebäuden – Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen; Deutsche Fassung EN 12828:2003

2.1.2 Technische Daten

Nennwärmeleistung:	zur Wassererwärmung	8,1 kW
	zur Raumheizung	1,5 kW
minimale Wärmeleistung:	zur Wassererwärmung	2,8 kW
	zur Raumheizung	0,9 kW
Wärmeträger:	Wasser	
Wasserinhalt:	12 l	
max. zul. Vorlauftemperatur:	95 °C	
max. zul. Betriebsdruck:	2 bar	
Stromart:	Wechselstrom	230 V/50 Hz

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die schnellregelbare Feuerstätte ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Feuerstätten mit einem Geräteschild mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- zulässiger Betriebsüberdruck
- zulässige Vorlauftemperatur
- Stromart/Nennspannung/Frequenz
- Zulassungsnummer



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung (Sicherheitseinrichtungen),
- der Festeinstellung der Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung gegen Verstellen,
- der Dichtheit der wasserführenden Teile nach deren Zusammenbau (Wasserdruckprüfung mit zweifachem Betriebsdruck).

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind die Eigenüberwachung und die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist an einer Feuerstätte durch Prüfung festzustellen, ob die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für die Aufstellung der Feuerstätte gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Aufgrund der schnellregelbaren Beschaffenheit der Feuerstätte ist für ihre Verwendung Folgendes zu beachten:

Die schnellregelbare Feuerstätte darf in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für die raumluftunabhängige Betriebsweise ist im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 nachzuweisen. Hierbei darf der Druckwiderstand in der Verbrennungsluftleitung 10 Pa nicht übersteigen.

Der Abstand der Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln muss mindestens 20 cm betragen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätten einen Abstand von mindestens 80 cm haben.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zur Feuerstätte gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Verbrennungsluftleitungen des Feuerstättentyps FC₅₂ sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen. Die vorgenannten Leitungen sind mit einer Absperrrichtung zu versehen, die bei nichtbetriebener Feuerstätte geschlossen sein muss. Die jeweilige Stellung (offen oder geschlossen) der Absperrvorrichtung muss erkennbar sein.

3.2 Bemessung

Für feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage der schnellregelbaren Feuerstätte gelten die Werte gemäß nachstehender Tabelle:

Abgasmassenstrom	gr/s	bei Nennwärmeleistung	7,8
		bei Teillast	4,7
Abgastemperatur	°C	bei Nennwärmeleistung	141
		bei Teillast	88
erforderlicher Förderdruck	Pa	bei Nennwärmeleistung	12
		bei Teillast	12



Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätte bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der entsprechenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1⁵ zu führen.

⁵ DIN EN 13384-1:2006-03 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN13384-1:2002 + A2:2008

4 Bestimmungen für die Aufstellung

Die Aufstellung der Feuerstätte muss entsprechend der Aufstellungsanweisung des Herstellers durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Für die Aufstellung der schnellregelbaren Feuerstätte gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Aufstellungsanweisung muss insbesondere unterrichten über

- die Anforderungen nach den Abschnitten 1.2 und 3,
- zusätzliche Ausrüstungsteile, die durch den Zulassungsbescheid nicht ausdrücklich gefordert werden,
- die Notwendigkeit zur Beachtung der elektronischen Installationsvorschriften (VDE-Regeln), sowie der einschlägigen Installationsregeln. Dies sind insbesondere
DIN EN 12828⁴
 - Heizungssysteme in Gebäuden – Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen,
 - die hydraulische Einbindung der Feuerstätte in die Wärmeverteilungsanlage,
 - die Verwendung einer geeigneten Temperaturregelung und -regelung,
 - die Einstellarbeiten an der Feuerungseinrichtung,
 - das Verbot jeglicher Veränderung an den Bauteilen der Feuerstätte.

5 Bestimmungen für Betrieb und Wartung

Der Eigentümer der Feuerstätte ist vom Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes umfassend über periodisch notwendige Prüfungen des Zulassungsgegenstandes auf seine Wirksamkeit und Betriebssicherheit schriftlich zu unterrichten. Dem Eigentümer ist hierzu die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die nach § 2 der "Neunten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert am 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) erforderliche Betriebsanleitung zu übergeben. Die Betriebsanleitung muss die für die Inbetriebnahme, Wartung, Inspektion, Überprüfung der Funktionssicherheit und gegebenenfalls Reparatur des Zulassungsgegenstandes notwendigen und zweckdienlichen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit enthalten.

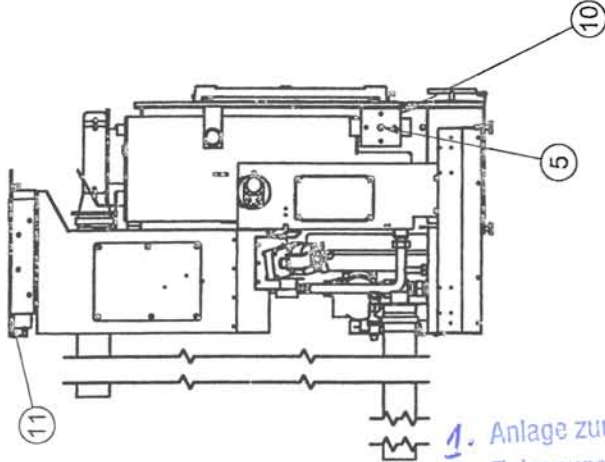
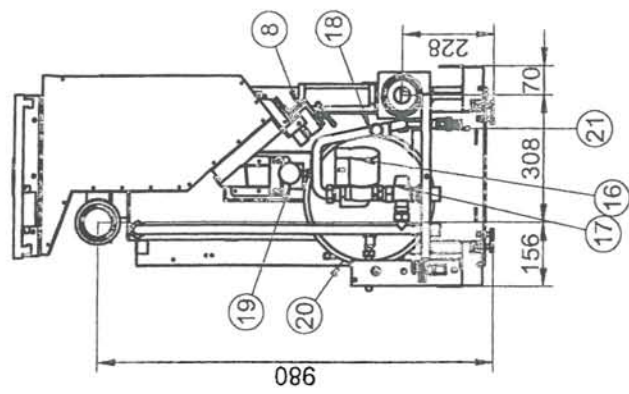
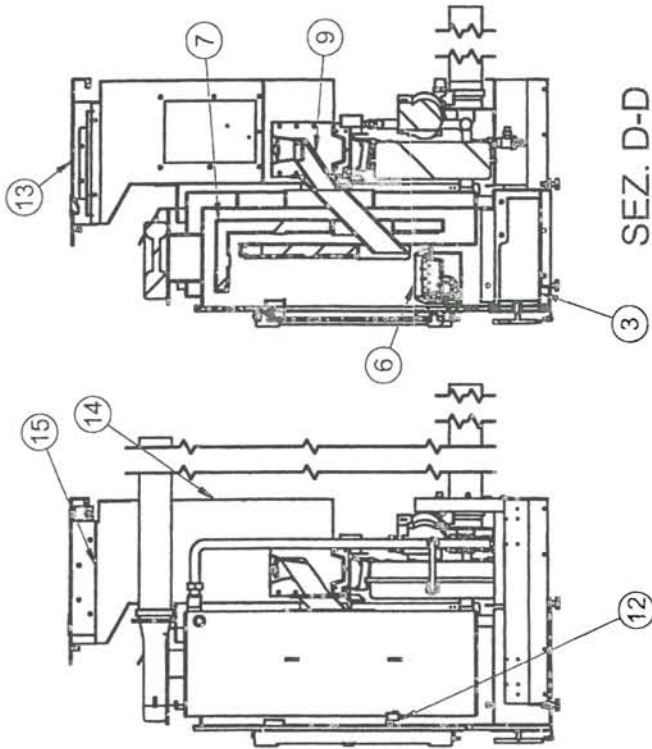
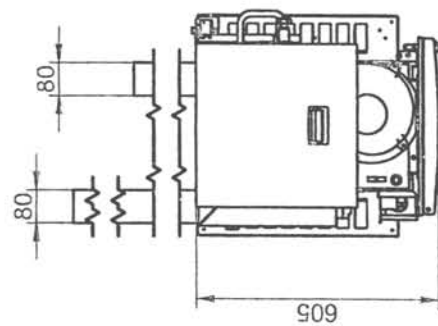
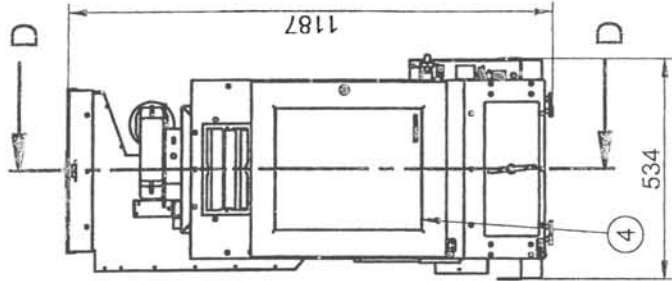
Die Erstinbetriebnahme der Feuerstätte mit wasserführenden Bauteilen muss durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Die Feuerstätte ist mindestens einmal jährlich durch einen Fachunternehmer zu warten. Dabei sind insbesondere die Einstellungen der Sicherheitseinrichtungen und deren Funktionen zu überprüfen.

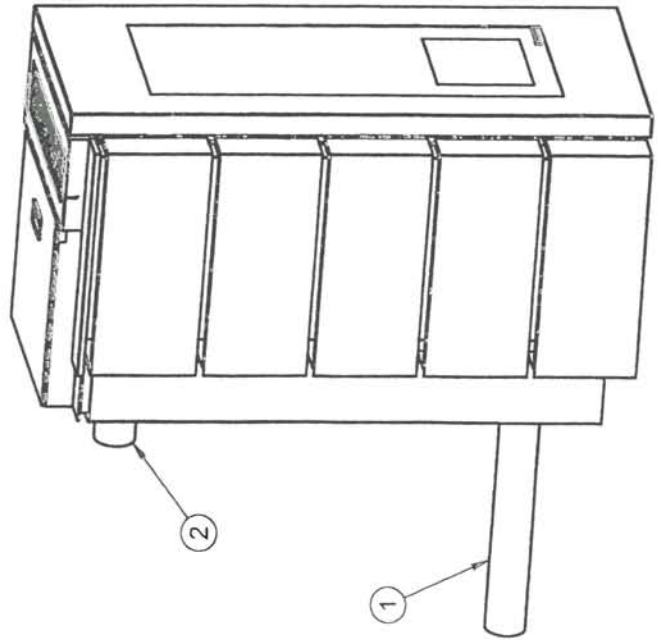
Die Feuerstätte darf nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der Feuerstätte dürfen nur Holzpellets verwendet werden. Die schnellregelbare Feuerstätte ist regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich – auf Verschmutzung zu prüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter





1. Anlage zum Bescheid vom 23.6.2011
 Zulassungs-Nr. Z-43.11-254
 Deutsches Institut für Bautechnik



RIF.	MODIFICHE	DATA	FIRMA	SVILUPPO
0				
PESA (kg) 742,563 DATA 07/07/2009 SCALA 1:12,5 DISEGNATO B. Nadalin TOLLERANZE GEN. UNI EN 22768-1 m				
MATERIALE				
DENOMINAZIONE				
ASSIEME STUFA GIULIETTA				
STATO Errore: Nessun riferimento				
MODELLO GIULIETTA				
CODICE				
PALAZZETTI				
Proprietà riservata della PALAZZETTI LELIO S.p.A. - PORCIA - PN A terzi il contenuto del presente disegno				

Palazzetti Ecofire Giulietta

N°	Beschreibung
1	Verbrennungsluftzufur Leitung
2	Abgas Leitung
3	Aschenlade
4	Feuerraum Tür
5	Züdelement
6	Brennschale
7	Wasser Wärmetauscher
8	Schrittmotor für die Pellet förder Schnecke
9	Pellet Fördersystem mit Schnecke
10	Primärluftzufur und Scheibenreinigungsluftzufur Sammler
11	Pelletbehälter Tür Mikroschalter
12	Feuerraumtür Mikroschalter
13	Pelletbehältertür
14	Pelletbehälter
15	Pelletbehältertür Rahmen
16	Umwälzpumpe
17	Rücklaufanhebung Ventil
18	Überdruckventil
19	Manometer
20	Ausdehnungsgefäß
21	Wasser Lade und Ablassventil



2. Anlage zum Bescheid vom 23.6.2011
 Zulassungs-Nr. Z-43.11-254
 Deutsches Institut für Bautechnik